



Erläuterungen zum Antragsverfahren für die Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteter Wassermengen

Rechtliche Grundlagen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung- (AWS) sowie den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus und der dazugehörigen Entgeltliste, in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach ist für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem, gemäß § 4 der AWS benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen AEB-A und der Entgeltliste zu zahlen.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind ebenso im § 4 der AWS definiert und umfassen neben dem Leitungsnetz und den Anlagen zur Behandlung des Abwassers auch die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Das Entgelt wird nach der Menge der Abwasser berechnet, welche von dem Grundstück in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab):

1. bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)
2. bei Einleitung in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten (ZASG)
3. bei Einleitung in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken (ASG) ab 01.01.2009

Gemäß § 15 Abs. 3 der AEB-A, können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Dieses trifft zu, wenn

im Fall I Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens bzw. der Grünflächen verwendet werden (**Gartenzähler**),

oder

im Fall II aus anderen Gründen die Wassermengen nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wie z.B. bei Industrie- und Gewerbebetrieben durch Eingang in das Produkt, Verdunstung u. a. (**Sachverständigengutachten**)

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

Die Antragstellung erfolgt auf dem beigefügten, für Sie zutreffenden Antragsformular an die

Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Antragsberechtigt ist der Anschlussnehmer, der im § 4 der Abwassersatzung –Begriffsbestimmung - wie folgt bestimmt ist:

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen besteht,
- b) der oder die Erbbauberechtigten, er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) besteht ein Nutzungsrecht, so treten anstelle des Grundstückseigentümers der oder die Nutzer die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- d) Abweichend von den Absätzen a-c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage Berechtigte, Anschlussnehmer ist.

Sofern ein Mieter, Pächter oder anderer Nutzer die Abrechnung bezüglich der Abwasserentsorgung direkt erhalten soll, ist eine entsprechende Vollmacht vom Anschlussnehmer vorzulegen (siehe Anlage). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben.

Im Fall I (Gartenzähler)

1. Die Absetzung bezieht sich auf die Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation, zentrale abflusslose Sammelgrube, abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken) gelangt ist.
2. Der Verbrauch von Trinkwasser für Bewässerungszwecke ist über einen Unterzähler nachzuweisen. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt Cottbus zugelassenen Unterzähler.
3. Der Einbau des Unterzählers erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers. Die Abnahme erfolgt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus gemäß § 2 der Abwassersatzung. Bei der Abnahme des Unterzählers sind aktenkundig zu erfassen und vom Antragssteller zu unterschreiben:
Einbauort, Einbaudatum, Zählernummer, Zählerstand Unterzähler, Zählerstand Hauptzähler.
Der Zähler muss geeicht sein und ist spätestens alle 6 Jahre auszutauschen bzw. neu zu eichen.

Anmeldungen zur Abnahme sind bitte telefonisch beim Kundenzentrum der LWG (Tel. 0355-3500) vorzunehmen. Der Antrag ist nach Abnahme und Unterschrift der LWG der Stadt Cottbus zu übergeben.

4. Die Ablesung des Unterzählers erfolgt gemeinsam mit der Hauptzählerablesung durch die Mitarbeiter oder Beauftragte der LWG als Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus.
5. Die Absetzung erfolgt mit der jährlichen Endabrechnung.
6. Die Entgeltabsetzung für nachweislich zurückgehaltene Wassermenge beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers, für ASG in Wohn- und Gewerbegrundstücken frühestens ab 01.01.2009.
7. Der Antragsteller erhält eine Durchschrift des Abnahmeprotokolls als Nachweis für seine Unterlagen. Ein gesonderter Bescheid wird nicht erstellt.

Im Fall II (Sachverständigengutachten)

Der Antragsteller ist zur Nachweisführung über die nicht eingeleiteten Wassermengen verpflichtet. Der Nachweis ist durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen. Nach Prüfung des Antrages durch die Stadtverwaltung Cottbus in Zusammenarbeit mit dem Versorgungsunternehmen wird die absetzungsfähige Menge in Prozent festgelegt. Der Antragsteller erhält von der Stadtverwaltung Cottbus Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung einen Bescheid.

Die Absetzung von nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen ist von den Industrie- und Gewerbebetrieben **jährlich neu** zu beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, welche die absetzungsfähige Wassermenge beeinflusst, umgehend der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Sollte es eine **Leckage/ Havarie** oder andere Störung an der Abwasseranlage auf Ihrem Grundstück geben, melden Sie dieses bitte umgehend nach Feststellung an die LWG ☎ 0355 – 35 00 . Für eine Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie können Sie das entsprechende Formblatt nutzen oder die Schadensmeldung mit den entsprechenden Nachweisen (Dokumentation des Schadens, Rechnungen der Schadensbehebung, Fotos, Zählerstände etc) formlos bei der Stadtverwaltung Cottbus einreichen.

Aus privaten Anlagen gewonnene Wassermenge (Brauch- und Grauwasser)

Die aus privaten Anlagen oder Gewässern gewonnene Wassermenge, die der Abwasseranlage zugeführt wird, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. (§ 15 Abs. 2 AEB-A). Dazu hat der Anschlussnehmer zwingend diese privaten Anlagen einschließlich Zähler bei der Stadt Cottbus anzumelden und den Zähler abnehmen zu lassen.

Die entsprechende Erklärung dazu ist als separates Formblatt aber auch als Teil des Antragspaketes – Kanalanschluss hinterlegt unter:

www.cottbus.de/buerger/rathaus/gb_II/abfall/wasserversorgung_abwasserentsorgung

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Wasser/ Abwasser
Berliner Straße 19-21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2002 bis 2008/ Fax -2009

Antrag zur Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen nach § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser – (AEB-A) der Stadt Cottbus
Gartenzähler

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Telefon:	
PLZ:	Ort:
Straße, Hausnummer.:	
Kundennummer der LWG (falls vorhanden):	
Anschrift des Grundstücks, wenn Wohnanschrift abweicht :	

Verwendungszweck des Wassers, das nicht als Abwasser in die

- Kanalisation
- zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
- abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken eingeleitet wird.

1.	Garten- und Grünfläche wird in Größenordnung von	m ² bewässert,
2.	Das Wasser wird als/ für	genutzt.

Unterzähler:

Baujahr/Eichjahr:			
Einbauort (Keller, Schacht) :			
Einbaudatum:			
Zählernummer:			
Zählerstand Unterzähler:		Zählerstand Hauptzähler der LWG:	

Mir ist bekannt, dass der zur Erfassung dieser Menge erforderliche Wasserzähler auf meine Kosten eingebaut und alle sechs Jahre auf meine Kosten zu wechseln bzw. neu zu eichen ist.

- ich bin Anschlussnehmer gemäß § 4 AWS
- eine Vollmacht ist beigefügt
- ich habe eine Vollmacht hinterlegt bei

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Abnahme **Anmeldung unter Tel. 0355-350 0**

Datum	Unterschrift der LWG bei Abnahme des Unterzählers
Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers bei Abnahme des Unterzählers
Datum	Bestätigung Abt. Kundenservice der LWG

Nur für Gewerbebetriebe !

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Wasser/ Abwasser
Berliner Straße 19-21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2002 bis 2008/ Fax -2009

Sachverständigengutachten

Antrag zur Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen nach § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser – (AEB-A) der Stadt Cottbus

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Firmenbezeichnung:	
Telefon:	
PLZ:	Ort:
Straße, Hausnummer des Grundstücks:	
Kundennummer der LWG:	
abweichende Postanschrift:	

Verwendungszweck des Wassers,
das **nicht** als Abwasser in die
 Kanalisation
 zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
 abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken
eingeleitet wird, weil:

(als Anlage ist ein **Sachverständigengutachten** beizufügen)

_____ Anschlussnehmer gemäß § 4 AWS
Datum/ Unterschrift des Antragstellers eine Vollmacht ist beigefügt
 ich habe eine Vollmacht hinterlegt bei: _____

Bearbeitungsvermerke der LWG:

Datum	Bestätigung Abt. Kundenservice der LWG

Postanschrift

Stadtverwaltung Cottbus
 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Dienstsitz

Servicebereich Wasser/ Abwasser
 Berliner Straße 19 - 21
 03046 Cottbus
 ☎ 0355/350 2002 bis 2008/ Fax -2009

Meldung über Telefon 0355-3500

Leckage / Havarie

Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie

Antragsteller:

Name:		Vorname:	
Telefon:			
ggf. Firmenbezeichnung:			
PLZ:	Postanschrift:		
Straße, Hausnummer des Grundstücks in Cottbus, in dem die Havarie aufgetreten ist:			
Kundennummer der LWG:			

Angaben des Antragstellers zum Verbleib des ausgetretenen Wassers

1.	Leckage/ Havarie vom:	Dauer der Störung:
2.	Schilderung/ Darstellung der Störung:	
3.	Beseitigung des Schadens am/ durch: <small>(entsprechende Nachweise sind beizufügen)</small>	
4.	Zählerstand vor Schadensbeseitigung: <small>(soweit bekannt)</small>	
5.	Zählerstand nach Schadensbeseitigung:	

 Datum/Unterschrift des Antragstellers/Kunden
